

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 848
Urteil Nr. 60/96 vom 7. November 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. Mai 1995 in Sachen R. Urbain und andere hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die Bestimmung von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches gegen Artikel 10 der Verfassung, indem sie einer beschränkten Kategorie von Personen einen doppelten Rechtszug vorenthält? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Appellationshof Mons hat in seinem Urteil vom 29. November 1989 R. Urbain, stellvertretenden Friedensrichter a.D., P. Carlier und M. Laloux zu Geldbußen verurteilt, und zwar wegen verschiedener Übertretungen, insbesondere der Gesetzgebung bezüglich der sozialen Sicherheit, im Zusammenhang mit der Beschäftigung von M. Roensmans in dessen Eigenschaft als Jagdaufseher durch die vorgenannten Personen. Die Höhe der Beiträge, die Beitragserhöhungen und die Verzugszinsen, die dem Landesamt für Soziale Sicherheit geschuldet werden und vom Appellationshof vorbehalten worden waren, wurden von diesem Hof in einem zweiten Urteil vom 13. Juni 1994 festgesetzt.

Nachdem die vorgenannten Personen Kassationsklage gegen diese beiden Urteile erhoben hatten, stellte der Kassationshof in Beantwortung eines Klagegrunds, in dem die diskriminierende Beschaffenheit von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches - in Anbetracht des Nichtvorhandenseins eines doppelten Rechtszugs - geltend gemacht wird, dem Schiedshof die vorgenannte präjudizielle Frage.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 30. Mai 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juli 1995.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 14. August 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. Oktober 1995 und 25. April 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Mai 1996 bzw. 30. November 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. März 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. März 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 6. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. März 1996

- erschien
- . RA J. Sohler *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und L.P. Suetens Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 22. Mai 1996 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 29. Mai 1996 hat der Hof die Verhandlung wiedereröffnet und den Sitzungstermin auf den 27. Juni 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 30. Mai 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1996

- erschien
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und L.P. Suetens Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

In seinem Urteil vom 12. Juli 1996 hat der Hof

- die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet,
- den Ministerrat aufgefordert, bis zum 15. September 1996 einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen,
- den Sitzungstermin auf den 24. September 1996 anberaumt.

Durch Anordnung vom 10. September 1996 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der referierende Richter L.P. Suetens, verstorben am 2. September 1996, vom Richter H. Boel als referierender Richter ersetzt wird.

Der Ministerrat hat mit am 13. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. September 1996 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter L. François referierender Richter wird, da der Richter R. Henneuse sich gemäß Artikel 56 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof enthalten muß.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. September 1996

- erschien
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Boel Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache in Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz des Ministerrats

A.1. Artikel 479, der schon am Anfang im Strafprozeßgesetzbuch enthalten gewesen sei und der das « Vorrecht der Gerichtsbarkeit » einführe, bringe das Bemühen des Gesetzgebers zum Ausdruck, die Magistraten gegen schikanöse oder leichtfertige Verfolgungen zu schützen, denen sie sich wegen ihres Amtes aussetzen würden; außerdem ziele diese Bestimmung darauf ab, jene Nachteile zu vermeiden, die mit der Beurteilung eines Magistraten durch ein Rechtsprechungsorgan, das sich aus dessen Kollegen zusammensetzen, einhergehe, wobei es sich entweder um Nachsichtigkeit oder aber um übertriebene Strenge handeln könne.

A.2. Der Hof habe sich in seinem Urteil Nr. 66/94 vom 14. Juli 1994 bereits zur Vereinbarkeit von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geäußert. Er habe die besonderen Regeln, die für die Magistraten im Bereich der Untersuchung, Verfolgung und Urteilsfällung berücksichtigt worden seien, mit dem Bemühen gerechtfertigt, eine unparteiische und angemessene Rechtspflege zu gewährleisten.

A.3. Das Nichtvorhandensein einer Berufungsinstanz sei angesichts der in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches bezeichneten Personen gerechtfertigt, da diese eine tatsächlich unterschiedliche Personenkategorie bilden würden, die vor Gericht unterschiedlich zu behandeln sei, was die Regeln des Strafverfahrens betrifft.

Artikel 2 des Zusatzprotokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der einen doppelten Rechtszug vorsehe, binde Belgien zur Zeit nicht und habe also keine unmittelbare Wirkung in der innerstaatlichen Rechtsordnung; er sehe außerdem mehrere Ausnahmen von diesem Anrecht auf einen doppelten Rechtszug vor, wenn ein vom gemeinen Recht abweichendes Verfahren vorgeschrieben werde, insbesondere im Falle der Magistraten. GleichermäÙen habe Belgien zu Artikel 14.5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der ebenfalls das Anrecht auf einen doppelten Rechtszug vorsehe, einen Vorbehalt gemacht, was das auf die Minister und Magistraten anwendbare Vorrecht der Gerichtsbarkeit betrifft.

Schließlich sei mehrmals - insbesondere durch den Schiedshof (Urteile Nrn. 69/93 und 82/93) - darauf hingewiesen worden, daß die Regel des doppelten Rechtszugs keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstelle.

Der durch die fragliche Bestimmung gemachte Unterschied sei nicht als unverhältnismäÙig in Anbetracht des gesetzmäÙigen, vom Gesetzgeber verfolgten Zwecks zu betrachten; er verstoÙe nicht gegen Artikel 10 der Verfassung.

Ergänzungsschriftsatz des Ministerrats, eingereicht im Anschluß an das Urteil Nr. 50/96 vom 12. Juli 1996

A.4.1. Der gesetzliche Zusammenhang und die gesetzliche Unteilbarkeit (Artikel 226, 227, 308, 526, 527 und

540 des Strafprozeßgesetzbuches) würden zur Folge haben, daß die Befugnis eines Rechtsprechungsorgans zum Nachteil eines anderen Rechtsprechungsorgans erweitert würde.

Die Prinzipien, die festlegen würden, welches Rechtsprechungsorgan befugt sei, würden dargelegt: Einerseits ziehe das größere Vergehen das leichtere Vergehen nach sich, andererseits ziehe das Vergehen, dessen Untersuchung am formellsten verlaufe, das damit zusammenhängende Vergehen auf sich zu. Diese letzte Regel sei aufgrund der Tatsache gerechtfertigt, daß im Falle des Zusammenhangs die Befugnis dem gerichtlichen Organ zufalle, das wegen seines Rangs in der gerichtlichen Hierarchie, des gesetzlichen Charakters seiner Formvorschriften und wegen der Anzahl seiner Richter die beste Garantie biete.

A.4.2. Die Regeln des Zusammenhangs seien im Interesse einer guten Rechtspflege festgelegt worden, um zu vermeiden, daß die Angelegenheit vor verschiedene Rechtsprechungsorgane getragen werde und parallele Untersuchungen zu widersprüchlichen und nicht miteinander zu vereinbarenden Beschlüssen führen würden.

Hinsichtlich des Vorrechts der Gerichtsbarkeit liege der Zweck des Zusammenhangs außerdem darin, einerseits den gewöhnlichen Rechtsuchenden die gleichen Garantien zu bieten wie den Begünstigten des genannten Privilegs - nämlich unbegründete Strafverfolgungen und eine zu strenge oder zu nachsichtige Beurteilung zu vermeiden - und andererseits verschiedene Vergehen in einem einzigen Dossier zusammenzufassen, so daß der genaue Umfang der Haftung eines jeden Angeklagten bestimmt werden könne.

A.4.3. Das Recht auf einen doppelten Rechtszug werde weder durch die Verfassung noch durch die internationalen Verträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention im absoluten Sinne anerkannt.

Ohne die Anwendung der den Zusammenhang betreffenden Regeln würde über die gewöhnlichen Rechtsuchenden im Falle der Berufung dasselbe Rechtsprechungsorgan Recht sprechen, nämlich der Appellationshof; die sich auf die Unparteilichkeit des Rechtsprechungsorgans beziehende Frage würde sich somit ergeben, wenn es schon direkt Magistraten hätte beurteilen müssen, die aufgrund derselben Tatsachen verfolgt würden.

Schließlich werde das Vorenthalten des doppelten Rechtszugs auch in gewissem Maße durch das Niveau des befaßten Rechtsprechungsorgans und durch die Erfahrung seiner Mitglieder ausgeglichen.

- B -

Präjudizielle Frage und fragliche Bestimmung

B.1.1. In seinem Urteil vom 10. Mai 1995 stellt der Kassationshof dem Hof eine folgendermaßen lautende präjudizielle Frage:

« Verstößt die Bestimmung von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches gegen Artikel 10 der Verfassung, indem sie einer beschränkten Kategorie von Personen einen doppelten Rechtszug vorenthält? »

B.1.2. Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder einem Hof, ein Mitglied des Rechnungshofes, ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder der Koordinierungsstelle beim Staatsrat, ein Mitglied des Schiedshofes, ein Referent bei diesem Hof, ein General, der den Befehl über eine Division führt, oder ein Provinzgouverneur angeschuldigt wird, außerhalb seines Amtes eine mit einer Vergehensstrafe geahndete Straftat begangen zu haben, läßt der Generalprokurator beim Appellationshof ihn vor diesen Hof laden, der entscheidet, ohne daß Berufung eingelegt werden kann. »

B.2.1. Aus dem Streitfall, mit dem der Verweisungsrichter befaßt wurde, geht hervor, daß die gegen die Urteile des Appellationshofes Mons vom 29. November 1989 und 13. Juni 1994 eingereichte Kassationsklage einerseits von R. Urbain, stellvertretendem Friedensrichter a.D., der in dieser Eigenschaft dem durch Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches eingeführten Vorrecht der Gerichtsbarkeit unterliegt, und andererseits von P. Carlier und M. Laloux, die in Anwendung der in den Artikeln 226 und 227 des Strafprozeßgesetzbuches enthaltenen Vorschriften in bezug auf den Zusammenhang vor den Appellationshof geladen wurden, erhoben wurde.

B.2.2. Obwohl der Wortlaut der präjudizielle Frage ausdrücklich nur Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches erwähnt, umfaßt die Wortfolge « einer beschränkten Kategorie von Personen » - eine allgemeine Formulierung, die die Tragweite nicht auf jene kein Anrecht auf einen doppelten Rechtszug habenden Personen beschränkt, die in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches genannt werden -, wie in der Begründung des Urteils vom 10. Mai 1995 angegeben wurde,

sowohl die aktiven oder stellvertretenden Magistraten, die wie R. Urbain vor den Appellationshof geladen werden, als auch die übrigen Personen, die wie P. Carlier und M. Laloux in Anwendung der Vorschriften bezüglich des Zusammenhangs vor dasselbe Rechtsprechungsorgan geladen werden.

Zur Hauptsache

In Hinsicht auf das Vorrecht der Gerichtsbarkeit

B.3. Das Vorrecht der Gerichtsbarkeit, das für die Magistraten - einschließlich der stellvertretenden - und für gewisse andere Amtsträger gilt, wurde mit dem Ziel eingeführt, eine unparteiische und angemessene Rechtspflege diesen Personen gegenüber zu sichern. Die besonderen Regeln in den Bereichen der Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung, die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit beinhaltet, haben zum Zweck zu vermeiden, daß einerseits undurchdachte, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen gegen die Amtsträger, auf die diese Regelung anwendbar ist, eingeleitet werden und andererseits diese Amtsträger entweder zu streng, oder zu nachsichtig behandelt werden.

B.4. Die präjudizielle Frage betrifft jedoch nicht das Vorrecht der Gerichtsbarkeit als solches, sondern sie bezieht sich auf die Vorenthaltung eines doppelten Rechtszugs, die sich beim heutigen Stand der Gesetzgebung daraus ergibt. Innerhalb der Kategorie von Personen, die einer unter Vergehensstrafe stehenden Straftat bezichtigt werden, wird somit ein Unterschied in der Behandlung eingeführt zwischen den Personen, die der Wirkung von Artikel 479 unterliegen und den Bürgern im allgemeinen, wobei erstere im Gegensatz zu den Letztgenannten nicht über die Möglichkeit verfügen, die gegen sie getroffene Entscheidung mittels Berufung anzufechten.

B.5. Wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Berufung vorsieht, dann darf er dies nicht auf diskriminierende Weise tun.

Die zur Debatte stehende Bestimmung scheint eine derartige Diskriminierung nicht zu enthalten. Weil die vom Gesetzgeber angestrebten legitimen Zielsetzungen es rechtfertigen, daß er den Appellationshöfen die Befugnis anvertraut hat, über Vergehen zu befinden, die den Personen zur Last gelegt werden, auf die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit anwendbar ist, ist es nicht eindeutig

unangemessen, für die von diesen Rechtsprechungsorganen ausgesprochenen Urteile keine Berufungsmöglichkeit vorgesehen zu haben.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, kann die Rechtfertigung sich nicht auf die heutige Organisation der richterlichen Gewalt stützen. Aber der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß für die Personen, die die in Artikel 479 erwähnten Ämter innehaben, eine ausreichende Gewährleistung dadurch geboten wird, daß die Aburteilung einerseits durch den höchsten Tatrichter und andererseits durch eine notwendigerweise aus drei Magistraten zusammengesetzte Besetzung erfolgt (siehe die Artikel 101 Absatz 3 und 109bis des Gerichtsgesetzbuches).

B.6. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches, insofern er den Trägern der darin zitierten Ämter den doppelten Rechtszug vorenthält, nicht gegen Artikel 10 der Verfassung verstößt.

In Hinsicht auf die anderen Rechtsuchenden, die gleichzeitig mit den dem Vorrecht der Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen vor einen Appellationshof geladen werden

B.7. Die den Zusammenhang betreffenden Bestimmungen des Strafprozeßgesetzbuches führen dazu, daß diese Bestimmung auf die Rechtssubjekte angewandt wird, die zusammen mit den in Artikel 479 desselben Gesetzbuches genannten Personen vor einen Appellationshof geladen werden, so daß ihnen demzufolge das Recht auf Berufung vorenthalten wird. Somit wird ein Unterschied in der Behandlung zwischen diesen Rechtssubjekten und jenen Rechtssubjekten geschaffen, die vor den Richter geladen werden, der ihnen durch das gemeine Verfahrensrecht zugewiesen wird.

Es darf noch einmal erwähnt werden, daß der Gesetzgeber, wenn er die Möglichkeit der Berufung vorsieht, dies nicht auf diskriminierende Weise tun darf.

B.8. Der in B.7 festgestellte Unterschied in der Behandlung ist nicht diskriminierend.

Allerdings kann er nicht aus dem einzigen Grund akzeptiert werden, daß die Schaffung des

Vorrechts der Gerichtsbarkeit einerseits und die des Zusammenhangs andererseits jede für sich als mit Artikel 10 der Verfassung übereinstimmend betrachtet werden würde. Aus der Tatsache, daß zwei Ausnahmen von den ordentlichen Regeln gerechtfertigt sind, ergibt sich nicht, daß ihre gleichzeitige Anwendung auf dieselbe Person das auch wäre.

Aus dem Umstand, daß es akzeptabel ist, daß die in Artikel 479 des o.a. Gesetzbuches genannten Personen unmittelbar vom Appellationshof abgeurteilt werden und daß es, unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer guten Rechtspflege, wünschenswert ist zu vermeiden, daß Rechtsprechungsorgane miteinander unvereinbare Beschlüsse fassen, während diese Beschlüsse sich auf dieselben Taten beziehen würden, die sowohl von den im o.a. Artikel 479 erwähnten Personen als auch von anderen Personen begangen wurden, ergibt sich nicht, daß den letztgenannten Personen ein doppelter Rechtszug vorenthalten werden darf, ohne daß dadurch gegen Artikel 10 der Verfassung verstoßen werden würde. Dies trifft umso mehr zu, als die Personen, die im Gegensatz zu den in Artikel 479 erwähnten Personen wegen der Regeln des Zusammenhangs direkt vor den Appellationshof geladen werden, nicht für Ämter kandidiert haben, für die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit gilt.

Die Notwendigkeit einer guten Rechtspflege rechtfertigt jedoch die Organisation eines einmaligen und vollständigen Prozesses, der eine kohärente Beurteilung der Sachverhalte und Haftungen gewährleistet. Es steht in Übereinstimmung mit dem Grundprinzip des kontradiktorischen Charakters der Verhandlung, daß verschiedenen Personen, die wegen der gleichen Taten verfolgt werden, die Möglichkeit geboten wird, vor demselben Rechtsprechungsorgan zu erscheinen. Wenn dies nicht der Fall wäre, dann könnte die Vielzahl der Untersuchungen und anschließend der Verhandlungen ein Zutagebringen der gerichtlichen Wahrheit verhindern, insbesondere was die jeweilige Rolle angeht, die die verschiedenen verfolgten Personen gespielt haben. Außerdem könnten die Rechte der Verteidigung sowohl der in Artikel 479 erwähnten Personen als auch der für dieselben Taten verfolgten Personen verkannt werden, wenn die Angeklagten sich vor einem Rechtsprechungsorgan verteidigen müßten, während ein anderes Rechtsprechungsorgan schon über die Wirklichkeit, die Zurechenbarkeit und die strafrechtliche Einstufung der zur Last gelegten Taten geurteilt haben würde. Die Art der betreffenden Prinzipien läßt es somit nicht zu, den kritisierten Unterschied in der Behandlung als ungerechtfertigt anzusehen.

B.9. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches,

insofern er den verfolgten Rechtssubjekten zusammen mit den darin zitierten Amtsträgern den doppelten Rechtszug vorenthält, nicht gegen Artikel 10 der Verfassung verstößt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen Artikel 10 der Verfassung, indem er einer beschränkten Kategorie von Personen einen doppelten Rechtszug vorenthält.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. November 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior